



Hausrat Premium

Kundeninformation
Versicherungsbedingungen
Satzung

Jeversche **V**ersicherungs-**G**esellschaft

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

26419 Schortens, Oldenburger Str. 12

Tel.: 04461 3215

Fax : 04461 73729

Internet: www.jvg.de

Email : info@jvg.de

... *friesisch gut.*



Kundeninformation

gemäß §11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) und §42b VVG Absatz 2

Vermittler:	<input type="checkbox"/> Helmut Möller (Vorstand und Geschäftsführer)
--------------------	--

Eingetragen ins Vermittlerregister unter Nummer: D-EVGQ-JY07E-70

(Hinweis: eine Vermittlerregistriernummer wurde durch die zuständige IHK noch nicht vergeben, bzw. konnte noch nicht beantragt werden.)

Vermittler:	<input type="checkbox"/> Steffen Freesemann – geprüfter Versicherungsfachmann (Angestellter im Außendienst) <input type="checkbox"/> Jan Ole Möller – Kaufmann für Versicherungen und Finanzen (Angestellter im Außendienst)
--------------------	---

Sie können die Angaben prüfen bei der gemeinsamen Stelle:

(sobald eine Registrierung bei der IHK möglich ist)

Deutscher Industrie-und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Tel. 0-180-500585-0 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich)
www.vermittlerregister.info oder
www.vermittlerregister.org

Der Vermittler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.

Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals des Versicherungsvermittlers.

Regionale Beschwerdestelle:

Stadt Schortens – Ordnungsamt, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens

Die Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach §§ 210/211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und vermittelt die Versicherungssparten, die sie nicht selbst betreibt, an folgende Partner:

Nürnberger Lebensversicherungs AG, Nürnberger Krankenversicherungs AG, Gothaer Lebensversicherungs AG, Gothaer Krankenversicherungs AG, SwissLife, Hannoversche Leben, Stuttgarter Versicherung AG, Monuta Versicherungen, die Bayerische
jeweils im Bereich der Personenversicherung

Auxilia , Gothaer Allgemeine Versicherung AG, NV - Neuharlingersieler Versicherungen, die Bayerische, GVO – Gegenseitigkeit Vers. Oldenburg
jeweils im Bereich der nicht selbst betriebenen Schaden-, Rechtsschutz- und Unfallversicherungen

Gothaer Allgemeine Versicherungs AG, Nürnberger Allgemeine Versicherungs AG, die Bayerische
im Bereich der Industrie-, Großgewerbe- und Maschinenversicherung

Gothaer Allgemeine Versicherungs AG, Itzehoer Versicherung, die Bayerische
im Bereich der Kraftfahrzeugversicherungen

Fonds Finanz Maklerpool



Wichtige Hinweise zum Antrag

1. Vertragliche Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag einschließlich der sonstigen Anlagen zum Antrag, den unter „Hinweise und Erläuterungen“ zu den einzelnen Versicherungen genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, besonderen Bedingungen und Klauseln, den zusätzlich vereinbarten Klauseln und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

Mit Abschluss des Vertrages werden Sie Mitglied der Jeverschen Versicherungs-Gesellschaft VVaG.

2. Versicherungsbedingungen

Für die Versicherung gelten die in den „Hinweisen und Erläuterungen“ zu den einzelnen Versicherungen genannten Versicherungsbedingungen. Sie sind Bestandteil der Verbraucherinformationen. Beim sogenannten Invitativmodell (siehe „Information zur Antragstellung“) erhalten Sie die Versicherungsbedingungen zusammen mit weiteren Verbraucherinformationen mit dem an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages der Jeverschen Versicherungs-Gesellschaft VVaG. Auf Wunsch werden Ihnen die Versicherungsbedingungen auch schon vorher ausgehändigt.

3. Deckungszusagen

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Vermittler verboten und ohne rechtliche Wirkung für die Gesellschaft.

4. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

5. Versicherungssteuer, Gebühren und Kosten

Neben dem Beitrag wird die Versicherungssteuer erhoben. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.

6. Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung bzw. aller Räume eines Einfamilienhauses einschließlich Hobbyräumen. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.



Gesonderte Belehrung nach §19 Abs.5 VVG (Anzeigepflicht)

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben je nach Verschuldungsgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten oder kündigen und ggf. Leistungen verweigern kann.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Gesellschaft kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf mein Verlangen Vertragsbestandteil. Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG, Oldenburger Str. 12, 26419 Schortens

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

04461 73729

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung



Hinweise zur vorläufigen Deckungszusage

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

2. Inhalt des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages sind die JVG-VHB und die JVG-Hausrat Versicherungsbedingungen Premium.

3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung eine abweichende Prämie vereinbart wurde.

4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.



Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Mitarbeiter der Jeverschen Versicherungs-Gesellschaft VVaG (JVG) sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Solche Dritte sind ebenfalls der JVG durch Vereinbarungen zur Beachtung des Datenschutzes der Nutzer verpflichtet. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Die DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht (Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO). Zudem erlaubt die DSGVO die Datenverarbeitung, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO).

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO aufgenommen worden.

Diese Einwilligungserklärung nach der DSGVO umfasst auch die Zustimmung zum Bezug und zur Nutzung von Adressinformationen, Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall). Die Einwilligungserklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden. Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf eine Internet-Seite der JVG werden weitere Daten gespeichert. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen weiter unten bei „Nutzung der Webseite“.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des

Betroffenen weiter-gegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Geltungsbereich

Diese Datenschutzerklärung klärt Versicherungsnehmer und Antragsteller (Betroffene) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die JVG (Verantwortliche) auf.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG). Information der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO

Verantwortlicher ist die

Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG

Oldenburger Str. 12

26419 Schortens

Telefon 04461 3215

Telefax 04461 73729

E-Mail info@jvg.de

Die Verantwortliche wird vertreten durch den Vorstand Helmut Möller (Vorsitzender und Geschäftsführer) und Marion Buchert (Stellvertreterin).

Umgang mit personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nummer 1 der DSGVO Informationen, mit deren Hilfe eine Person (Betroffener) bestimmbar ist, also Angaben, die zurück zu einer Person verfolgt werden können. Dazu gehören zum Beispiel der Name, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer.

Personenbezogene Daten werden von der Verantwortlichen nur dann verarbeitet, wenn der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat, die Verarbeitung zur Vorbereitung oder Durchführung eines Vertrages erforderlich ist oder die Verantwortliche gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist (Artikel 6 DSGVO). Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen ist nicht vorgesehen.

Weitere Rechte des Betroffenen

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind. Für die Kontaktaufnahme mit der Verantwortlichen (zum Beispiel per Kontaktformular oder E-Mail) werden die Angaben des Betroffenen zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur gespeichert, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dies

vorschreibt, zum Beispiel die Aufbewahrungsfrist für Buchhaltungsbelege nach § 147 der Abgabenordnung (AO). Der Betroffene hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO, er hat ein Recht auf Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter oder unvollständiger personenbezogener Daten nach Artikel 16 DSGVO und er hat ein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO. Für die Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Berichtigung oder Löschung hat der Betroffene ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Der Betroffene kann zudem die Herausgabe seiner personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Recht auf Datenübertragbarkeit) nach Artikel 20 DSGVO verlangen. Der Betroffene hat das Recht, erteilte

Einwilligungen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 a) oder Artikel 9 Absatz 2 a) jederzeit zu widerrufen (Artikel 7 DSGVO). Der Betroffene hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, für Niedersachsen ist dies:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 120-4500
Telefax: 0511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd-niedersachsen.de
zu beschweren.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, informiert die Verantwortliche den Betroffenen im Einzelfall, ob diese Verarbeitung aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages erforderlich ist und ob der Betroffene verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen die Nichtbereitstellung hat. Eine automatisierte Entscheidungsfindung anhand personenbezogener Daten des Betroffenen findet bei der Verantwortlichen nicht statt.

Nutzung der Webseite

Für die Nutzung der Webseite gelten folgende ergänzende Erklärungen:

Erfassung von allgemeinen Daten und Informationen

Die Internetseite der JVG erfasst mit jedem Aufruf der Internetseite durch eine betroffene Person oder ein automatisiertes System eine Reihe von allgemeinen Daten und Informationen. Diese allgemeinen Daten und Informationen werden in den Logfiles des Servers gespeichert. Erfasst werden können die

- verwendeten Browsertypen und Versionen,
- das vom zugreifenden System verwendete Betriebssystem,
- die Internetseite, von welcher ein zugreifendes System auf unsere Internetseite gelangt (sogenannte Referrer),
- die Unterwebseiten, welche über ein zugreifendes System auf unserer Internetseite angesteuert werden,
- das Datum und die Uhrzeit eines Zugriffs auf die Internetseite,
- eine Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse),
- der Internet-Service-Provider des zugreifenden Systems und
- sonstige ähnliche Daten und Informationen, die der Gefahrenabwehr im Falle von Angriffen auf unsere informationstechnologischen Systeme dienen.

Bei der Nutzung dieser allgemeinen Daten und Informationen zieht die JVG keine Rückschlüsse auf die betroffene Person. Diese Informationen werden vielmehr benötigt, um

- die Inhalte unserer Internetseite korrekt auszuliefern,
- die Inhalte unserer Internetseite sowie die Werbung für diese zu optimieren,
- die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer informationstechnologischen Systeme und der Technik unserer Internetseite zu gewährleisten sowie
- um Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Cyberangriffes die zur Strafverfolgung notwendigen Informationen bereitzustellen.

Diese anonym erhobenen Daten und Informationen werden durch die JVG daher einerseits statistisch und ferner mit dem Ziel ausgewertet, den Datenschutz und die Datensicherheit in unserem Unternehmen zu erhöhen, um letztlich ein optimales Schutzniveau für die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die anonymen Daten der Server-Logfiles werden getrennt von allen durch eine betroffene Person angegebenen personen-bezogenen Daten gespeichert. Eine Löschung dieser Statistik-Rohdaten erfolgt nach 90 Tagen.

Alle unter www.jvg.de befindlichen Daten, die sich auf unserem Server befinden und dort „gehostet“ (also aufbewahrt) werden, sind durch hintereinander geschaltete Sicherheitssysteme vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert. Mitarbeiter der JVG und ihre Systemdienstleister überprüfen die Wirksamkeit des Schutzes regelmäßig.

Cookies

Unsere Internetseiten verwenden Cookies. Cookies sind Textdateien, welche über einen Internetbrowser auf einem Computersystem abgelegt und gespeichert werden. Zahlreiche Internetseiten und Server verwenden Cookies. Viele Cookies enthalten eine sogenannte Cookie-ID. Eine Cookie-ID ist eine eindeutige Kennung des Cookies. Sie besteht aus einer Zeichenfolge, durch welche Internetseiten und Server dem konkreten Internetbrowser zugeordnet werden können, in dem das Cookie gespeichert wurde. Dies ermöglicht es den besuchten Internetseiten und Servern, den individuellen Browser der betroffenen Person von anderen Internetbrowsern, die andere Cookies enthalten, zu unterscheiden. Ein bestimmter Internetbrowser kann über die eindeutige Cookie-ID wiedererkannt und identifiziert werden. Durch den Einsatz von Cookies kann die JVG den Nutzern dieser Internetseite nutzerfreundlichere Services bereitstellen, die ohne die Cookie-Setzung nicht möglich wären. Mittels eines Cookies können die Informationen und Angebote auf unserer Internetseite im Sinne des Benutzers optimiert werden. Cookies ermöglichen uns, wie bereits erwähnt, die Benutzer unserer Internetseite wiederzuerkennen. Zweck dieser Wiedererkennung ist es, den Nutzern die Verwendung unserer Internetseite zu erleichtern. Der Benutzer einer Internetseite, die Cookies verwendet, muss beispielsweise nicht bei jedem Besuch der Internetseite erneut seine Zugangsdaten eingeben, weil dies von der Internetseite und dem auf dem Computersystem des Benutzers abgelegten Cookie übernommen wird. Ein weiteres Beispiel ist das Cookie eines Warenkorbes im Online-Shop. Der Online-Shop merkt sich die Artikel, die ein Kunde in den virtuellen Warenkorb gelegt hat, über ein Cookie. Die betroffene Person

kann die Setzung von Cookies durch unsere Internetseite jederzeit mittels einer entsprechenden Einstellung des genutzten Internetbrowsers verhindern und damit der Setzung von Cookies dauerhaft widersprechen. Ferner können bereits gesetzte Cookies jederzeit über einen Internetbrowser oder andere Softwareprogramme gelöscht werden. Dies ist in allen gängigen Internetbrowsern möglich. Deaktiviert die betroffene Person die Setzung von Cookies in dem genutzten Internetbrowser, sind unter Umständen nicht alle Funktionen unserer Internetseite vollumfänglich nutzbar.

Kontaktmöglichkeit über die Internetseite

Die Internetseite der JVG enthält aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme zu unserem Unternehmen sowie eine unmittelbare Kommunikation mit uns ermöglichen, was ebenfalls eine allgemeine Adresse der sogenannten elektronischen Post (E-Mail-Adresse) umfasst. Sofern eine betroffene Person per E-Mail oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aufnimmt, werden die von der betroffenen Person übermittelten personenbezogenen Daten automatisch gespeichert. Solche auf freiwilliger Basis von einer betroffenen Person an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelten personenbezogenen Daten werden für Zwecke der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme zur betroffenen Person gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von Google Analytics (mit Anonymisierungsfunktion)

Die JVG (Verantwortliche) hat auf dieser Internetseite die Komponente Google Web Fonts integriert. Diese Seite nutzt zur einheitlichen Darstellung von Schriftarten so genannte Web Fonts, die von Google bereitgestellt werden. Beim Aufruf einer Seite lädt Ihr Browser die benötigten Web Fonts in ihren Browsercache, um Texte und Schriftarten korrekt anzuzeigen. Zu diesem Zweck muss der von Ihnen verwendete Browser Verbindung zu den Servern von Google aufnehmen. Hierdurch erlangt Google Kenntnis darüber, dass über Ihre IP-Adresse unsere Website aufgerufen wurde. Die Nutzung von Google Web Fonts erfolgt im Interesse einer einheitlichen und ansprechenden Darstellung unserer Online-Angebote. Dies stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dar. Wenn Ihr Browser Web Fonts nicht unterstützt, wird eine Standardschrift von Ihrem Computer genutzt.

Weitere Informationen zu Google Web Fonts finden Sie unter <https://developers.google.com/fonts/faq> und in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.com/policies/privacy/>.

Google Maps

Diese Seite nutzt über eine API den Kartendienst Google Maps. Anbieter ist die Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA. Zur Nutzung der Funktionen von Google Maps ist es notwendig, Ihre IP-Adresse zu speichern. Diese Informationen werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Der Anbieter dieser Seite hat keinen Einfluss auf diese Datenübertragung. Die Nutzung von Google Maps erfolgt im Interesse einer ansprechenden Darstellung unserer Online-Angebote und an einer leichten Auffindbarkeit der von uns auf der Website angegebenen Orte. Dies stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dar. Mehr Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>.

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von YouTube

Die JVG (Verantwortliche) hat auf dieser Internetseite Komponenten von YouTube integriert. YouTube ist ein Internet-Videoportal, das Video-Publishern das kostenlose Einstellen von Videoclips und anderen Nutzern die ebenfalls kostenfreie Betrachtung, Bewertung und Kommentierung dieser ermöglicht. YouTube gestattet die Publikation aller Arten von Videos, weshalb sowohl komplette Film- und Fernsehsendungen, aber auch Musikvideos, Trailer oder von Nutzern selbst angefertigte Videos über das Internetportal abrufbar sind. Betreiber-gesellschaft von YouTube ist die YouTube, LLC, 901 Cherry Ave., San Bruno, CA 94066, USA. Die YouTube, LLC ist einer Tochtergesellschaft der Google Inc., 1600 Amphitheatre Pkwy, Mountain View, CA 94043-1351, USA.

Durch jeden Aufruf einer der Einzelseiten dieser Internetseite, die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen betrieben wird und auf welcher eine YouTube Komponente (YouTube-Video) integriert wurde, wird der Internetbrowser auf dem informationstechnologischen System der betroffenen Person automatisch durch die jeweilige YouTube-Komponente veranlasst, eine Darstellung der entsprechenden YouTube-Komponente von YouTube herunterzuladen. Weitere Informationen zu YouTube können unter <https://www.youtube.com/yt/about/de/> abgerufen werden. Im Rahmen dieses technischen Verfahrens erhalten YouTube und Google Kenntnis darüber, welche konkrete Unterseite unserer Internetseite durch die betroffene Person besucht wird. Sofern die betroffene Person gleichzeitig bei YouTube eingeloggt ist, erkennt YouTube mit dem Aufruf einer Unterseite, die ein YouTube-Video enthält, welche konkrete Unterseite unserer Internetseite die betroffene Person besucht. Diese Informationen werden durch YouTube und Google gesammelt und dem jeweiligen YouTube-Account der betroffenen Person zugeordnet. YouTube und Google erhalten über die YouTube-Komponente immer dann eine Information darüber, dass die betroffene Person unsere Internetseite besucht hat, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Aufrufs unserer Internetseite gleichzeitig bei YouTube eingeloggt ist; dies findet unabhängig davon statt, ob die betroffene Person ein YouTube-Video anklickt oder nicht. Ist eine derartige Übermittlung dieser Informationen an YouTube und Google von der betroffenen Person nicht gewollt, kann diese die Übermittlung dadurch verhindern, dass sie sich vor einem Aufruf unserer Internetseite aus ihrem YouTube-Account ausloggt. Die von YouTube veröffentlichten Datenschutzbestimmungen, abrufbar unter <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>, geben Aufschluss über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch YouTube und Google.



Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (JVG-VHB Versicherungssummenmodell)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind.

Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Hausratversicherung Premium
VHB

Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG

(Versicherungssummenmodell)

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Stand 03/2023

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Hausratversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln zu den Versicherungsbedingungen und Leistungsverzeichnis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?



- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
 - ✓ Leitungswasser;
 - ✓ Sturm, Hagel;
- Weitere Elementargefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert



- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Was ist nicht versichert?



Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Wo habe ich Versicherungsschutz?



- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.

Welche Pflichten habe ich?



- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie muss ich bezahlen?



Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz



Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag beenden?



Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.



Satzung der Jeverschen Versicherungs-Gesellschaft VVaG Gegründet 1841 zu Jever

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Gesellschaft führt den Namen: Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG
2. Die Gesellschaft ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft betreibt die Sach- und Unfallversicherung.
2. Die Gesellschaft hat das Recht, Rückversicherung zu nehmen.
3. Die Gesellschaft hat das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie selbst nicht betreibt.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schortens.
2. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft umfasst das Land Niedersachsen, sowie die angrenzenden Gebiete und Kreise der direkt angrenzenden Bundesländer.
3. Gerichtsstand ist grundsätzlich das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Amts- bzw. Landgericht. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen in einer regionalen Tageszeitung, per E-Mail oder durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Begründung eines Versicherungsverhältnisses und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere die, die sich der Brandstiftung, des Betruges oder des versuchten Betruges gegen den Verein schuldig gemacht haben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.
5. Das Versicherungsverhältnis erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind nur der Ehemann, die Ehefrau und volljährige Kinder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 4 dieser Satzung mindestens 1 Woche vorher einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält bzw. die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
4. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) mindestens 2 hauptamtlichen Personen
 - b) dem hauptamtlichen Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorsitzender sein kann,
 - c) und einen weiteren ehrenamtlichen Vorstand als Beisitzer
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Hierbei findet das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Anwendung. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.
Das Wahlalter endet in der Regel mit dem 70. Lebensjahr, eine Wiederwahl ist zulässig.
Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.
4. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer und seinen hauptamtlichen Vertretern einen Anstellungsvertrag. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit nicht der Vorstand zu beschließen hat.
5. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind oder der Vorstand in anderer Weise gemeinsam handelt.

§ 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Der Vorstand leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft.
2. Der Vorstand hat rechtzeitig die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Versicherungswesens anzuwenden.
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse.
6. Die Prüfung der Entschädigungen.
7. Die Anlegung des Gesellschaftsvermögens.
8. Abschluss von Rückversicherungen.
9. Einstellung von Mitarbeitern im Innen- und Außendienst.
10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
11. Die Festsetzung von Ausschüttung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, sofern darüber nicht die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
12. Beschlüsse über Ehrungen von verdienten Mitgliedern.
13. Den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden.

Der Vorstand kann den Beirat in allen Angelegenheiten zur Beratung und Unterstützung heranziehen.

§ 11 Vertrauensleute

1. Die Vertrauensleute werden auf die Dauer von 5 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Vertrauensleute können abberufen werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn hierfür 2/3 Mehrheit erreicht wird oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des betreffenden Bezirks.
3. Die Vertrauensleute verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Vorschriften über Vergütungen hinsichtlich des Vorstandes (§13.1 b) finden entsprechende Anwendung.
4. Die Aufgabe der Vertrauensleute ist, den Verein vor Ort zu repräsentieren.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Satzung und Gesetz im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel kann auf Antrag durchgeführt werden.
3. Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei
 - a) Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungszweige- bzw. -arten,
 - b) vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Fusion.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers
 - b) Festsetzung der Vergütung des ehrenamtlichen Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Verteilung des Jahresüberschusses
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Vertrauensleuten
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen
 - j) Beschlussfassung über die Aufgabe oder Einführung von Versicherungszweigen
 - k) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken
 - l) Auflösung des Vereins (§23)
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse hat der Protokollführer des Vorstands eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die

Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

IV. Vermögensverwaltung

§ 14 Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den im Voraus zu zahlenden Beiträgen
- b) den ggf. zu zahlenden Nachschüssen
- c) den sonstigen Einnahmen

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Nachschüsse

1. Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung gelten die §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
2. Reichen die Einnahmen sowie nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der letztjährigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für diese werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Zu Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
4. Hinsichtlich der Einziehung der Nachschüsse gilt das VVG entsprechend.

§ 16 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 50 % der Bruttobeitragseinnahme.
2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Bilanzgewinn vollständig zugeführt. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.
3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Teil des Bilanzgewinnes zu.
4. Im Übrigen darf die Verlustrücklage vor Erreichung ihrer Mindesthöhe nur bis zur Hälfte ihres Bestandes und nach Erreichung bzw. Wiedererreicherung ihrer Mindesthöhe nur bis zu 2/3 ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden.
5. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von Zuführungen in die Verlustrücklage wie auch Entnahmen aus der Verlustrücklage abgewichen werden.

§ 17 Freie Rücklagen

Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Rücklagen zu bilden. Über die Höhe der Zuführungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Beitragsrückerstattungen

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§16 Nr. 2) oder einer anderen Gewinnrücklage (§ 17) zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Beitragsrückerstattungsberechtigten sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar (12 Uhr mittags) des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages.

§ 19 Rechnungsprüfer*innen

1. Als Rechnungsprüfer*innen werden 2 Mitglieder der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren in der Weise gewählt, dass alle 3 Jahre ein Rechnungsprüfer*innen aus dem Amt scheidet. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses anhand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen wird vom Vorstand ein im Buchwesen sachverständiger Prüfer*in zur laufenden Beratung in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung bestellt

§ 20 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

V. Auflösung des Vereins

§ 21 Durchführung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck einberufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.
3. Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

Genehmigt aufgrund des § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I, S 72 m. v. 21.03.2023) in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I, 1993, S. 2, das zuletzt durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2437) geändert worden ist). Satzungsänderung zuletzt genehmigt durch die Aufsichtsbehörde: Landkreis Friesland – Ordnungsamt- vom 19. Februar 2010.

Satzungsänderung zuletzt genehmigt durch Aufsichtsbehörde: Stadt Schortens – Ordnungsamt- vom 16. Januar 2017.

Satzungsänderung zuletzt genehmigt durch Aufsichtsbehörde: Stadt Schortens – Ordnungsamt- vom 12. Februar 2024

Gendergerechte Sprache

Leider ist eine geschlechtsumfassende Formulierung/Ansprache nicht immer möglich. Derzeit verwenden wir in unserer Satzung ausschließlich die maskuline Anrede/Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.